



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet ab 01.07. – 31.08.2022 für das Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus im eigenen Wirkungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs in der Gemeinde Serfaus gem. § 94d Z 8 iVm §43 Abs 1 und § 76a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. NR 159 folgende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1 Fußgängerzone – Verlauf

Mit Anfang der Unteren Dorfstraße (Dorfbahnstraße 43 – Untere Dorfstraße 35) beginnend bis zur Unteren Dorfstraße 17 gegenüber Haus Florian (Untere Dorfstraße 8), und eines kurzen Teilstückes der Verbindungsstraße von der Unteren Dorfstraße zum Angerweg/Archleweg, wird während den Sommermonaten Juli und August, an den Wochentagen Sonntag bis Freitag in der Zeit von 15:00 bis 22:00 Uhr zur Fußgängerzone erklärt. Der genaue Verlauf der Fußgängerzone ergibt sich aus dem beiliegenden Verordnungsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

Das verkehrstechnische Gutachten der Hirschhuber & Einsiedler OG vom 31.05.2022, der Verordnungsplan „Fußgängerzone Untere Dorfstraße; Verordnungsplan M=1:1.000, mit den eingetragenen Verkehrszeichen samt Koordinatenangaben vom 03.06.2022 bilden einen weiteren integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ausnahmen

Gemäß § 76a Abs. 2 und Abs. 2a StVO 1960 werden nachstehende Ausnahmen zum Fahrverbot in der Fußgängerzone verordnet:

- a) Die in der Fußgängerzone wohnhaften und beherbergten Personen auf dem kürzesten Weg zum oder vom Ort der Unterkunft
- b) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und „Pferdekutschfahrten“
- c) Fahrradverkehr im „Schritttempo“

§ 3 Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9a StVO 1960 „Fußgängerzone“ und § 53 Z 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“ an folgenden Stellen:

- Abzweigung Dorfbahnstraße westlich zur Unteren Dorfstraße (Pos 1 und 2 des Verordnungsplanes)
- Kreuzung Untere Dorfstraße Ecke Drei Sonnen (Pos 3 und 4 des Verordnungsplanes)
- Verbindungsstraße Angerweg/Archleweg; südlich Gebäude HNr. 31a Untere Dorfstraße (Pos 5 und 6 des Verordnungsplanes)
- Die Verkehrsregelung tritt nach Anbringung und Sichtbarmachung der entsprechenden Verkehrszeichen vom 01.07.–31.08.2022 von Sonntag bis Freitag von 15:00 – 22:00 Uhr in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Paul Greifer)



Angeschlagen am: 15.06.2022
Abgenommen am: _____